

*solidarisch handeln.
selbstbestimmt leben.*

Satzung der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.,
Kempten / Allgäu
27. April 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mittel des Vereins.....	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Stimmrecht / Wahlrecht	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Beirat und Ausschüsse	10
§ 12 Geschäftsjahr.....	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., Kempten / Allgäu".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kempten / Allgäu und ist in das Vereinsregister unter
Nr. 65 beim Amtsgericht Kempten / Allgäu eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich von einer/einem Geschäftsführer/in
geführt wird. Der/die Geschäftsführer/in wird von der Vorstandschaft bestellt und abberufen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e. V.“ mit Sitz in Erlangen und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe“ mit
Sitz in Marburg.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Menschen mit Behinderung, Angehörigen,
Freunden und Förderern.
- 2.2 Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die
eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen darstellen,
insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Der Verein kann entsprechende
Einrichtungen oder Dienste selbst schaffen, diese betreiben oder sich beteiligen.
- 2.3 Der Verein darf alle Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung
des Vereinszwecks angemessen und nützlich erscheinen, einschließlich der Gründung von
neuen Rechtsträgern sowie Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit
nicht dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet wird.
Soweit Vermögenswerte aus dem Verein in den neuen Rechtsträger eingebracht werden
sollen, bedarf dies eines Beschlusses der Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen gültigen
Stimmen.

- 2.4 Die Förderung eines Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung der Lebenshilfe ist nicht davon abhängig, ob dieser, seine Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte, Mitglieder des Vereins sind. Eine Mitgliedschaft ist jedoch anzustreben.
- 2.5 Der Verein wirbt mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., Kempten / Allgäu mit Sitz in Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen darstellen, insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch Entgegennahme von Kooperationsleistungen im Sinne von § 57 Abs. 3 AO insbesondere in Form von Reinigungsleistungen und Beförderungsleistungen von mit dem Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., Kempten/Allgäu verbundenen Körperschaften.
- 3.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sach- und Geldspenden
- c) öffentliche Mittel
- d) Zuwendungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ehepaare können auf Wunsch eine gemeinsame Mitgliedschaft mit einem Stimmrecht erwerben.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Vorstandssitzung. Ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle einzulegen. Bei einer erneuten Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitglieder verpflichten sich mit der erfolgten Aufnahme zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus schwerwiegenden Gründen. Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 5 Nr. 5.2.

6.2 Wer als Mitglied ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Der Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht / Wahlrecht

- 7.1 Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen oder Wahlen eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 7.2 Ist das Mitglied für das zurückliegende Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht das Stimm- bzw. Wahlrecht. Dieser Umstand ist vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Mitglied anzuzeigen.
- 7.3 Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht kann nur von volljährigen Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden. Das passive Wahlrecht von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seinen Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

- 9.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gem. § 10 der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - g) Auflösung des Vereins (s. § 13)
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse gelten bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.
- 9.5 Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt und durch 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.6 Anträge auf Änderung, Ausweitung oder Ergänzung des Vereinszwecks, gem. § 2 Punkt 2.2 dieser Satzung, sind in der Tagesordnung gesondert anzukündigen.
- Eine zu einem derartigen Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein entsprechender Beschluss bedarf 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) 3– 7 Beisitzer/n/innen.

10.2 Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Beisitzer werden zusammen in einem Wahlgang gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Für die Wahl des gesamten Vorstandes ist geheime Wahl zwingend vorgeschrieben.

Eltern und Sorgeberechtigte von behinderten Menschen müssen im Vorstand in der Mehrheit sein.

10.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

10.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

10.5 Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten den Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

10.6 Die Geschäftsverteilung des Vorstandes bestimmt dieser in einer Geschäftsordnung.

10.7 Des Weiteren wird der Verein durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Eine entsprechende Vollmacht ist vom Vorstand zu erteilen.

- 10.8 Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter, gem. § 30 BGB, bestellen. Er ist für die Festlegung des zuzuweisenden Geschäftskreises verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Abberufung der besonderen Vertreter.

§ 11 Beirat und Ausschüsse

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Behörden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen können durch den Vorstand zur Erreichung der Ziele des Vereins einzelne Personen, Beiräte und Arbeitsausschüsse berufen werden. Der Vorstand ist zu deren Sitzungen einzuladen. Die Beiräte und Arbeitsausschüsse erarbeiten Empfehlungen an den Vorstand. Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt werden. Dieser Antrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hervorzuheben.
- Die erste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.
- Jede weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Stiftung Lebenshilfe Kempten“ (öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die „Stiftung Lebenshilfe Kempten“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderung e.V.,
Kempten / Allgäu
St.-Mang-Platz 5
87435 Kempten (Allgäu)

Tel. 0831 523540
Fax 0831 5235430

info@lebenshilfe-kempten.de
www.lebenshilfe-kempten.de

